

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/346/2017/V-51</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.10.2017				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	07.11.2017	Zur Information			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	öffentlich	09.11.2017	Zur Information			
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.11.2017				
Stadtrat	öffentlich	06.12.2017				

### **Titel:**

Ehrenamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschlussvorschlag:**

1. In der Stadt Dessau-Roßlau wird ein/e ehrenamtliche/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r berufen. Der/die ehrenamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte wird organisatorisch der Stabsstelle des Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung im Dezernat V zugeordnet.
2. Der Stadtrat bestätigt das anliegende Rahmenkonzept zur Initiierung eines/r ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadt Dessau-Roßlau.
3. Das Dezernat für Gesundheit, Soziales und Bildung wird mit den notwendigen Vorbereitungen beauftragt. Die administrativen Aufgaben des/r Kinder- und Jugendbeauftragte/n werden zusätzlich an die Personalstelle der kommunalen Behindertenbeauftragten angebunden.
4. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte ist öffentlich durch das Haupt- und Personalamt auszuschreiben.
5. Zur Finanzierung des/r kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten sind die notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen. Durch das Dezernat für Gesundheit, Soziales und Bildung werden die Mittel ab 2018 für den Haushalt laut Finanzplan angemeldet.

6. Die Hauptsatzung sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau werden um den/die ehrenamtliche/en kommunale/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n entsprechend ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen:	UN-Kinderrechtskonvention, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VII), Kommunalverfassungsgesetz (§ 79 KVG LSA), Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau, Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA),
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau und die Ergänzung der Satzung des Jugendamtes sind erforderlich
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ x ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ x ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ x ]	
Handel und Versorgung	[ x ]	
Landschaft und Umwelt	[ x ]	
Soziales Miteinander	[ x ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]
--------------------------------	-----

### Finanzbedarf/Finanzierung:

Haushalts-jahr	jährliche Aufwands-entschädigung KJBA	jährliche Sachkosten + IT-pauschalen KJBA	jährliche Personalkosten Stundenerweiterung kommunale Behindertenbeauftragte	jährlich einzustellende Haushaltsmittel
2018	3.200,00 €	4.800,00 €	6.100,00 €	14.100,00 €
2019	3.200,00 €	4.800,00 €	6.400,00 €	14.400,00 €
2020	3.200,00 €	4.800,00 €	6.500,00 €	14.500,00 €

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

zu 1.

Mit dem Einsatz einer/s ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau will die Stadt ein grundlegendes Zeichen setzen, dass Kinder- und Jugendliche eine weitere Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche, Meinungen und Ziele zu äußern und aktiv an der Gestaltung ihrer Stadt mitzuwirken.

zu 2.

Das Rahmenkonzept zur Initiierung eines/r ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten in der Stadt Dessau-Roßlau bildet die Grundlage für die Errichtung des Ehrenamtes und deren Selbstverständnis.

zu 3.

Der kommunalen Behindertenbeauftragten werden die administrativen Aufgaben des/der Kinder- und Jugendbeauftragten, durch Erweiterung der Personalstelle um 5 Stunden/Woche, übertragen. Die Personalkosten sind im Haushalt der Stadt bereitzustellen.

zu 4.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben sollten die persönlichen Voraussetzungen des Kinder- und Jugendbeauftragten die Entscheidungsgrundlage bilden, damit unabhängig von Politik und Verwaltung die Interessen von Kindern und Jugendlichen vertreten werden. Aus diesem Grund soll der/die Kinder- und Jugendbeauftragte öffentlich ausgeschrieben werden. Die Stelle soll zusätzlich zu den üblichen Ausschreibungsplattformen in mehreren kostenfreien sozialen Netzwerken ausgeschrieben werden. Damit wird dem modernen Informationsverhalten Rechnung getragen.

zu 5.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden gemäß § 6 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschafträte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau (Entschädigungssatzung), die Aufwendungen des\*r ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten mit monatlich 250,00 Euro plus Abgaben entschädigt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für anfallende Kosten des/der Kinder- und Jugendbeauftragten sind jährlich im Haushalt einzustellen. Der Arbeitsplatz des Seniorenbeauftragten soll mit dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten gemeinsam genutzt werden.

zu 6.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten sind in den benannten Gesetzen verankert. Zusätzlich müssen die Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau und die Satzung des Jugendamtes entsprechend ergänzt werden.

- Anlage 2 RAHMENKONZEPT – Zur Initiierung einer\*s ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 3 Vertretungsgremien der\*s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten
- Anlage 4 Aufgaben der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten